

ANDRÉ NUNES CONTI

Zurechnung als Kategorie der Allgemeinen Rechtslehre

Rechtstheorie · Legal Theory

18

Mohr Siebeck

Rechtstheorie · Legal Theory

herausgegeben von

Thomas Gutmann und Matthias Jestaedt

18



André Nunes Conti

Zurechnung als Kategorie der Allgemeinen Rechtslehre

Eine rechtstheoretische Untersuchung
zur Definition, Entwicklung und Aufgabe
des Zurechnungsbegriffs

Mohr Siebeck

André Nunes Conti, geboren 1997; 2026 Promotion (LMU München).
<https://orcid.org/0009-0008-5208-5153>

Zugl.: Diss., Ludwig-Maximilians-Universität München, 2026.

ISBN 978-3-16-201111-4 / eISBN 978-3-16-201112-1

DOI 10.1628/978-3-16-201112-1

ISSN 2629-723X / eISSN 2629-7248 (Rechtstheorie · Legal Theory)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2026.

© André Nunes Conti.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung 4.0 International“ (CC BY 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung des Urhebers unzulässig und strafbar. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Für Julia

„Philosophi vero est tollere ambiguitatem in loquendo,
et significatum fixum terminorum determinare.
Non piget notionem imputationis pluribus illustrare exemplis,
et declarare, quae quodammodo obscura esse poterant,
propterea quod plures imputationem
non satis distincta et determinata notione explicant,
alii vero hoc facturi fingunt significatum
a communi loquendi usu abhorrentem,
ut ex definitione imputationis, quam proferunt,
ea deduci nequeant, quae de eadem demonstranda sunt.
Patebit autem ex sequentibus,
quod ex nostra definitione eadem veluti sponte sua fluant:
quae adeo instituto nostro convenit et foecundam se probat.“¹

— *Christian Wolff*, *Philosophia practica universalis pars prior*, § 527.

¹ „Es ist aber die Aufgabe des Philosophen, Mehrdeutigkeiten beim Sprechen zu beseitigen und eine feste Bedeutung der Ausdrücke zu bestimmen. Er scheut sich nicht, den Begriff der Zurechnung an mehreren Beispielen zu veranschaulichen und zu klären, was in irgendeiner Weise unklar sein könnte, denn viele definieren die Zurechnung als einen nicht hinreichend klaren und bestimmten Begriff, während andere dies tun, indem sie eine Bedeutung fingieren, die dem allgemeinen Sprachgebrauch widerspricht, so dass man aus der von ihnen vorgeschlagenen Definition der Zurechnung nicht ableiten kann, was über sie bewiesen werden soll. Aus dem Folgenden wird jedoch deutlich, dass dies sich aus unserer Definition von selbst ergibt: Eine Definition also, die unserem Rechtsinstitut entspricht und sich als fruchtbar erweist.“ Alle Übersetzungen ohne Quellenangabe sind eigene Übersetzungen.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist ein Versuch, zur weiteren Klärung des Sprachgebrauchs beizutragen, der sich um den Begriff der Zurechnung gebildet hat. Sie ist aus der Beschäftigung mit einzelnen Zurechnungsproblemen erwachsen, wie dem sogenannten Zurechnungsdurchgriff im Gesellschaftsrecht, und aus der Neugier auf die schwer zu überblickenden Zusammenhänge zwischen den vielen verschiedenen Kontexten, in denen dieser schillernde Begriff wiederkehrt. Da solche übergreifenden Zusammenhänge in der dogmatischen Diskussion konkreter Probleme meist im Hintergrund bleiben, wollte ich sie in den Vordergrund rücken und zum eigentlichen Gegenstand dieser Arbeit machen. Dazu bot es sich an, jene abstrakte Perspektive einzunehmen, die an die Tradition der analytischen Rechtstheorie anknüpft.

Die Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München im Sommersemester 2026 als Dissertation angenommen. Später Erschienenenes konnte nur noch vereinzelt berücksichtigt werden.

Mein Dank gilt zuerst meinem verehrten Doktorvater, Herrn Professor Dr. Armin Engländer. Er hat das Thema dieser Arbeit von Beginn an mit Offenheit und Interesse aufgenommen, mir bei ihrer Ausführung alle Freiheit gelassen und sie dort, wo es darauf ankam, mit Anregungen begleitet, die stets weiterführten. Herrn Professor Dr. Frank Saliger danke ich für das zügig erstellte Zweitgutachten und die eingehende Auseinandersetzung, die er der Arbeit darin entgegengebracht hat.

Herrn Professor Dr. Marcelo Vieira von Adamek, der meinen akademischen Weg von Anfang an geprägt hat und von dem der Anstoß kam, für die Promotion nach Deutschland zu gehen, danke ich für mehr, als sich hier sagen lässt. Meinen Freunden Francisco Medina, Momme Harrsen, Harald Bienek, Caian Nogueira und Vojtěch Paul danke ich für die vielen Gespräche über diese Arbeit und über alles andere.

Der Konrad-Adenauer-Stiftung danke ich für die großzügige Förderung durch ein Promotionsstipendium. Herrn Professor Dr. Thomas Gutmann und Herrn Professor Dr. Matthias Jestaedt danke ich für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe „Rechtstheorie – Legal Theory“.

Meinen Eltern, Ana und Alexander, danke ich dafür, dass sie diesen Weg, der mich weit von ihnen fortführte, wie alles davor mit Begeisterung möglich gemacht haben. Ganz besonders danke ich meiner Frau Julia, die mich am nächsten begleitet und Geduld mit den vielen Stunden gehabt hat, die ich diesem Buch gewidmet habe. Jetzt widme ich ihr dieses Buch.

München, im Juli 2026

André Nunes Conti

Inhaltsübersicht

Vorwort	IX
Inhaltsverzeichnis	XIII
 Einleitung	 1
<i>I. Zurechnung als Kategorie der Allgemeinen Rechtslehre</i>	<i>1</i>
<i>II. Stand von Dogmatik und Rechtstheorie</i>	<i>4</i>
<i>III. Methode der Begriffserläuterung.....</i>	<i>9</i>
<i>IV. Ziel der Begriffserläuterung</i>	<i>14</i>
<i>V. These</i>	<i>15</i>
<i>VI. Gang der Untersuchung.....</i>	<i>17</i>
 Kapitel 1: Philosophische Erläuterung des Zurechnungsbegriffs	 19
<i>I. Syntaktisch-semantiche Erläuterung des Zurechnungsbegriffs</i>	<i>22</i>
<i>II. Pragmatische Erläuterung des Zurechnungsbegriffs.....</i>	<i>38</i>
<i>III. Definition des Zurechnungsbegriffs.....</i>	<i>66</i>
 Kapitel 2: Historische Kontextualisierung des Zurechnungsbegriffs	 97
<i>I. Baldus und der Begriff der attributio</i>	<i>99</i>
<i>II. Pufendorf und der Begriff der imputatio.....</i>	<i>125</i>
<i>III. Kelsen und der Begriff der Zurechnung.....</i>	<i>183</i>

Kapitel 3:

Dogmatische Kontextualisierung des Zurechnungsbegriffs 207

I. Zurechnungssubjekte 208*II. Zurechnungsobjekte*..... 235*III. Zurechnungskriterien*..... 273

Ausblick 315

I. Thesen zur Definition des Zurechnungsbegriffs 316*II. Thesen zur Entwicklung des Zurechnungsbegriffs* 319*III. Thesen zur Aufgabe des Zurechnungsbegriffs* 321*IV. Schlusswort*..... 324

Literaturverzeichnis 325

Sachregister..... 345

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	IX
Inhaltsübersicht.....	XI
 Einleitung	 1
<i>I. Zurechnung als Kategorie der Allgemeinen Rechtslehre</i>	<i>1</i>
<i>II. Stand von Dogmatik und Rechtstheorie</i>	<i>4</i>
1. Das fragmentierte Bild der Zurechnung	4
2. Vorhandensein von problem- und gebietsübergreifenden Untersuchungen.....	6
3. Mangel an rechtstheoretischen Untersuchungen	8
<i>III. Methode der Begriffserläuterung.....</i>	<i>9</i>
1. Kontextualisierung.....	9
2. Syntaktisch-semantische und pragmatische Ebenen.....	10
3. Konstruktivistische Haltung	12
<i>IV. Ziel der Begriffserläuterung</i>	<i>14</i>
1. Tatsächlicher Sprachgebrauch.....	14
2. Unterscheidungskraft	15
3. Übersichtlichkeit	15
<i>V. These</i>	<i>15</i>
1. Vertretene Definition.....	16
2. Abweichende Definitionen	16
3. Vorzug der vertretenen Definition.....	17
<i>VI. Gang der Untersuchung.....</i>	<i>17</i>
1. Philosophische Erläuterung	17
2. Historische Kontextualisierung.....	17
3. Dogmatische Kontextualisierung.....	18

Kapitel 1:

Philosophische Erläuterung des Zurechnungsbegriffs19

I. Syntaktisch-semantiche Erläuterung des Zurechnungsbegriffs22

1. Rechtstheoretische Prämissen.....	22
a) Elemente des Rechtssatzes	22
b) Allgemeiner Rechtssatz.....	23
c) Vollständiger Rechtssatz.....	26
2. Analyse des vollständigen Rechtssatzes	28
a) Vorbemerkung	28
b) Analyse des allgemeinen Rechtssatzes mit einem Adressaten.....	29
c) Verallgemeinerung	31
3. Interpretation des Ergebnisses	34
a) Elemente der Voraussetzungen des vollständigen Rechtssatzes	35
b) Offengebliebene Fragen.....	36

II. Pragmatische Erläuterung des Zurechnungsbegriffs.....38

1. Unterscheidung zwischen Verteilungsanlass und Verteilungsmaßstab.....	39
a) Anlass und Maßstab einer Verteilung.....	39
b) Beispiel des Pokerspiels.....	41
c) Freiheit und Zufall beim Verteilungsmaßstab im Pokerspiel	45
2. Verteilungsanlass und Zurechnungsobjekt.....	46
a) Anlass der Rechtsfolgenverteilung.....	46
b) Gerechtigkeit als Stimmigkeit.....	51
c) Der Begriff des Zurechnungsobjekts.....	55
3. Verteilungsmaßstab und Zurechnungskriterium	56
a) Maßstab der Rechtsfolgenverteilung.....	56
b) Gerechtigkeit als Fairness	59
c) Der Begriff des Zurechnungskriteriums.....	65

III. Definition des Zurechnungsbegriffs66

1. Tatsächlicher Sprachgebrauch.....	67
a) Vertretene Definition	67
b) Abweichende Definitionen.....	73
c) Abgrenzung zu ähnlichen Begriffen.....	81
aa) Bestimmungsnorm und Bewertungsnorm.....	81
bb) Zurechnungsregeln und Verhaltensregeln	83
cc) Askription und Präskription	85
dd) Zurechnung des Erfolgs und tatbestandsmäßiges Verhalten	85
ee) Zurechnung und Haftung	86
2. Zweckmäßigkeit.....	88

a) Unterscheidungskraft	88
b) Übersichtlichkeit	89
3. Verwandte Begriffe	89
a) Bezugsnorm	89
b) Zuordnung	90
c) Zurechnungssubjekt	91
d) Zurechnungsobjekt	93
e) Zurechnungskriterium	94
f) Zurechnungsnorm	95

Kapitel 2:

Historische Kontextualisierung des Zurechnungsbegriffs97

I. Baldus und der Begriff der attributio99

1. Die theologischen Paradigmen der Zurechnung	99
a) Moralthologie und freiheitsbezogene Handlungszurechnung	100
b) Rechtfertigungslehre und zufallsbezogene Drittzurechnung	105
2. Der frühe Gebrauch des Zurechnungsbegriffs im rechtlichen Kontext	112
a) Gebrauch in den römischen Quellen	112
b) Gebrauch in der Rezeption der römischen Quellen	115
3. Analyse des delictum mandatum bei Baldus	117
a) Delikt als konkrete juristische Tatsache	117
b) Attributio und freiheitsbezogene Drittzurechnung	118
4. Nachfolgende Entwicklung	121
a) Strafrechtslehre des ius commune	121
b) Zivilrechtslehre des ius commune	122
5. Würdigung	124

II. Pufendorf und der Begriff der imputatio125

1. Der Einfluss der Theologie	125
a) Spanische Spätscholastik	125
b) Hugo Grotius	128
2. Der Einfluss der Philosophie	131
a) René Descartes	132
b) Jurisprudenz more geometrico	132
3. Analyse der Handlung bei Pufendorf	134
a) Handlung als abstrakte juristische Tatsache	134
b) Zurechnung als freiheitsbezogene Handlungszurechnung	135
c) Zufallsbezogene Zurechnungskriterien und Drittzurechnung als Fiktion	144
4. Nachfolgende Entwicklung	149

a) Naturrechtslehre	149
b) Strafrechtswissenschaft im 19. Jahrhundert	166
c) Zivilrechtswissenschaft im 19. Jahrhundert	174
5. Würdigung	182
<i>III. Kelsen und der Begriff der Zurechnung</i>	183
1. Die Allgemeine Rechtslehre	183
a) Formale Perspektive	183
b) Wertungsfreie Begriffe	185
2. Die Lehre vom Rechtssatz	186
a) Rechtssatz als Grundelement der Rechtsordnung	186
b) Struktur des Rechtssatzes	187
3. Analyse des Rechtssatzes bei Kelsen	188
a) Kelsens engerer Zurechnungsbegriff	188
b) Allmähliche Verwandlung von Kelsens Zurechnungsbegriff	193
c) Kelsens weiterer Zurechnungsbegriff	195
4. Nachfolgende Entwicklung	201
a) Strafrecht	201
b) Privatrecht	202
c) Öffentliches Recht	203
5. Würdigung	203

Kapitel 3:

Dogmatische Kontextualisierung des Zurechnungsbegriffs 207

<i>I. Zurechnungssubjekte</i>	208
1. Fähigkeit zur Stellung als Zurechnungssubjekt	209
a) Eingrenzung des Adressatenkreises von Rechtsgebieten und Klassen von Normen	209
b) Eingrenzung des Adressatenkreises von einzelnen Gesetzen und Normen	211
c) Fähigkeit zur Adressierung als Erfassung des personalen Anwendungsbereichs	212
2. Konstellationen von Subjekten im Zurechnungsurteil	214
a) Einpersonenverhältnisse	214
aa) Strafrecht	215
bb) Privatrecht	215
cc) Öffentliches Recht	216
b) Zweipersonenverhältnisse	217
aa) Strafrecht	218
bb) Privatrecht	219

cc) Öffentliches Recht	220
c) Mehrpersonenverhältnisse.....	221
aa) Strafrecht.....	221
bb) Privatrecht.....	223
cc) Öffentliches Recht	227
3. Diffuse Zurechnung	228
a) Adressierung ohne Zurechnungskriterium	229
b) Kollektivzugehörigkeit als Zurechnungskriterium	231
c) Aufgespaltenes Zurechnungskriterium.....	233
<i>II. Zurechnungsobjekte.....</i>	<i>235</i>
1. Paradigmen des Zurechnungsobjekts.....	235
a) Die Straftat	236
b) Die Willenserklärung	245
c) Der Verwaltungsakt	252
2. Urteile über das Zurechnungsobjekt und das Zurechnungskriterium	258
a) Erfassung des gesamten Zurechnungsobjekts durch das Zurechnungskriterium	258
b) Innere Zusammenhänge des Zurechnungsobjekts	260
c) Wechselbeziehung zwischen Zurechnungsobjekt und Zurechnungskriterium.....	263
3. Inhalt des Zurechnungsobjekts und des Zurechnungskriteriums.....	268
a) Keine Unterscheidung nach äußeren oder inneren Tatsachen.....	269
b) Keine Unterscheidung nach deskriptivem oder normativem Charakter	271
c) Keine Unterscheidung nach dem Merkmal der „defeasibility“	272
<i>III. Zurechnungskriterien</i>	<i>273</i>
1. Leitdifferenzen im Zurechnungskriterium.....	274
a) Freiheit oder Zufall.....	274
aa) Freiheitsbezogene Zurechnungskriterien	275
bb) Zufallsbezogene Zurechnungskriterien	283
cc) Gemischte Zurechnungskriterien	285
b) Aktualität oder Potenzialität.....	289
aa) Potenzieller Freiheitsbezug mit Pflichtverletzung	290
bb) Potenzieller Freiheitsbezug ohne Pflichtverletzung	292
cc) Potenzieller Freiheitsbezug als Voraussetzung für aktuellen Freiheitsbezug	293
c) Individualität oder Kollektivität	294
2. Formale Struktur des Zurechnungskriteriums	296
a) Komplexe Zurechnungskriterien.....	297
b) Sekundäre Zurechnungskriterien	298

c) Negative Zurechnungskriterien	301
d) Relative Zurechnungskriterien	302
3. Ermittlung des Zurechnungskriteriums	305
a) Zurechnungsprinzipien	307
b) Semantik der Sachverhaltsbeschreibung	309
c) Konkretisierung des Zurechnungskriteriums	310
d) Konkurrenz zwischen Zurechnungsnormen	311
 Ausblick	 315
 <i>I. Thesen zur Definition des Zurechnungsbegriffs</i>	 <i>316</i>
 <i>II. Thesen zur Entwicklung des Zurechnungsbegriffs</i>	 <i>319</i>
 <i>III. Thesen zur Aufgabe des Zurechnungsbegriffs</i>	 <i>321</i>
 <i>IV. Schlusswort</i>	 <i>324</i>
 Literaturverzeichnis	 325
Sachregister	345

Einleitung

I. Zurechnung als Kategorie der Allgemeinen Rechtslehre

Seit Aristoteles versuchen Philosophen, unser Wissen über die Welt zu klären, indem sie es in „Kategorien“ einteilen.¹ Sie verwenden die Kategorien als Grundbegriffe, auf die sich alles Wissen zurückführen lässt, die sich aber ihrerseits nicht aufeinander zurückführen lassen. Manche hoffen, in diesen Grundbegriffen eine vorgegebene Struktur der Welt zu finden. Andere begnügen sich damit, in ihnen die Grundstruktur des Instrumentariums zu sehen, mit dem wir über die Welt nachdenken, oder wenigstens des Instrumentariums, mit dem wir über die Welt sprechen. Zu den Letzteren gehört – jedenfalls nach einer verbreiteten Interpretation seines Werkes – Aristoteles selbst, der in seiner bahnbrechenden Abhandlung über die Kategorien die Grundelemente der Struktur unserer Sprache aufzudecken suchte: „*praedicamentorum tractatus non de rebus, sed de vocibus est*“.²

Wenn Philosophen sich mit dem Recht befassen, versuchen sie, unser Wissen über das Recht zu klären, indem sie es in spezifisch juristische Kategorien einordnen. Sie suchen nach den Grundbegriffen, die im Recht die grundlegende Ordnungsfunktion der Kategorien übernehmen. Die Disziplin, in der Rechtsphilosophen diese Suche nach den Grundbegriffen des Rechts anstellen, wird seit dem Ende des 19. Jahrhunderts als Allgemeine Rechtslehre bezeichnet.³ Auch diese auf das Recht zugeschnittene Kategorienlehre wird manchmal als eine Untersuchung der gegebenen Struktur der positiven Rechtsordnung ver-

¹ Für einen Überblick über verschiedene Kategorienlehren seit Aristoteles etwa *Baumgartner et al.*, HWbP, Bd. 4, 1976, „Kategorie, Kategorienlehre“, S. 714 ff. sowie knapper *Kirchner/Michaëlis*, Wörterbuch der philosophischen Begriffe, 1998, „Kategorie“, S. 338 f.

² *Boethius*, In *Categorias Aristotelis*, 2010, lib. 1, § 48 („Die Abhandlung über die Kategorien handelt nicht von Dingen, sondern von Wörtern“). Naheliegend insbesondere *Aristoteles*, *Kategorien*, 1998, IV-1b, S. 7.

³ Vgl. etwa *Engländer*, *Diskurs als Rechtsquelle?*, 2002, S. 159 über ihr „Ziel, die Strukturen des positiven Rechts wissenschaftlich zu beschreiben und zu erklären“. Zur Herausbildung der Allgemeinen Rechtslehre im 19. Jahrhundert, *Brockmöller*, *Entstehung der Rechtstheorie*, 1997, passim. Häufig wird die „kategoriale Begriffsbildung“ mit jeder Bildung rein formaler, „wertneutraler“ Begriffe (auch in der Dogmatik) gleichgestellt, vgl. etwa *Schröder*, *Recht als Wissenschaft*, Bd. 1, 2020, S. 408 f. m.w.N. Hier ist aber von kategorialen Begriffen im Sinne der Begriffe mit übergreifender Ordnungsfunktion auf rechtstheoretischer (nicht dogmatischer) Ebene die Rede.

standen, manchmal aber auch nur reflexiv als eine Untersuchung der Struktur der Sprache, in der wir über das Recht sprechen. So hat etwa einer der Begründer der „universal expository jurisprudence“ im englischen Rechtskreis bemerkt: „to be, strictly speaking, universal, it must confine itself to terminology“.⁴ Die Bedeutung einer solchen Untersuchung der Rechtssprache darf jedoch nicht unterschätzt werden:

„Nur‘ terminologische Fragen müssen von jeder Wissenschaft, die sich der in den Worten verborgenen Fallen bewusst ist, mit Ernst behandelt werden, am ernstesten von einer Wissenschaft, deren Gegenstand bereits von der vorwissenschaftlichen Sprache geformt ist.“⁵

Da sowohl die Rechtsordnung als auch die Praxis ihrer Anwendung sprachlich geformt sind, erscheint der Ansatz, Klarheit in die Rechtsmaterie zu bringen, indem die Unklarheiten der Rechtssprache beseitigt werden, als besonders sinnvoll. Um diese Unklarheiten zu beseitigen, kann die Allgemeine Rechtslehre zum einen den – häufig uneinheitlichen – Gebrauch der elementarsten Rechtsbegriffe gebietsübergreifend und damit übersichtlich darstellen und zum anderen „tollere ambiguitatem in loquendo, et significatum fixum terminorum determinare“⁶, d. h. eine der verschiedenen Bedeutungen dieser Grundbegriffe als maßgeblich festlegen und damit das formale Instrumentarium zum Verständnis und zur Lösung von Rechtsproblemen bewusst in eine durchdachte Ordnung bringen. Diese Ziele verfolgt insbesondere eine Richtung der Rechtsphilosophie, die sich unter dem Einfluss der Philosophie Wittgensteins im Laufe des 20. Jahrhunderts als Teil der analytischen Rechtstheorie herausgebildet hat und an die die vorliegende Arbeit anknüpft.⁷

Die vorliegende Arbeit will nämlich einen punktuellen Beitrag zum Unternehmen der Klärung der Rechtssprache leisten, indem sie einen der strukturbildenden Grundbegriffe des Rechts untersucht, der im Gegensatz zu anderen Grundbegriffen nur selten Gegenstand der üblichen Darstellungen der Allgemeinen Rechtslehre ist: den Begriff der Zurechnung. Die Zurechnung wird

⁴ *Bentham*, An Introduction to the Principles of Morals and Legislation, 1789, S. 323.

⁵ *Kantorowicz*, Tat und Schuld, 1933, S. 4.

⁶ *C. Wolff*, *Philosophia practica universalis*, 1739, § 527 („Mehrdeutigkeiten beim Sprechen beseitigen und eine feste Bedeutung der Ausdrücke bestimmen“).

⁷ Grundlegend *Hart*, *Concept of Law*, 2012, S. VI: „The lawyer will regard the book as an essay in analytical jurisprudence, for it is concerned with the clarification of the general framework of legal thought [...] In this field of study it is particularly true that we may use, as Professor J. L. Austin said, ‘a sharpened awareness of words to sharpen our perception of the phenomena’.“ Zum maßgeblichen Einfluss Wittgensteins auf Hart nach den Worten Harts selbst, *ders.*, *Journal of Law and Society* 32 (2005), S. 275. Zum Einfluss Wittgensteins auf andere Rechtstheoretiker, *Herbert*, *Rechtstheorie als Sprachkritik*, 1995, passim; *Lin*, *University of Toronto Faculty of Law Review* 47 (1989), S. 939 ff. jeweils m.w.N. Zur Beschreibung der Aufgabe einer von Wittgenstein inspirierten analytischen Rechtstheorie, insbesondere in Bezug auf die Allgemeine Rechtslehre, *Conti*, *Rechtstheorie* 54 (2023), S. 349 ff.

zwar häufig als juristischer „Grundbegriff“⁸ bezeichnet, der „in den allgemeinen Theil der Rechtswissenschaft“ gehört⁹ – ja ihr wird sogar ausdrücklich „die grundsätzliche Bedeutung einer juristischen Kategorie“¹⁰ zuerkannt. Dennoch wird sie auf der *rein formalen* Ebene der Allgemeinen Rechtslehre – von Kelsen und seinen Nachfolgern abgesehen¹¹ – so gut wie nicht behandelt.¹²

Wie kann es sein, dass ein so zentraler Strukturbegriff des Rechts noch nicht in die Ruhmeshalle der gesicherten Kategorien der Allgemeinen Rechtslehre aufgenommen wurde? Die Antwort hängt wohl mit einer Einsicht Hegels zusammen: Wenn ein Thema untersucht wird, so „kommt dazu ohnehin die Philosophie immer zu spät.“¹³ Die Philosophie, zumindest die analytische Philosophie im Stil Wittgensteins, will sich nicht die Arbeit der Dogmatik anmaßen und nicht bestimmen, wie die geltenden Normen einer Rechtsordnung anzuwenden sind. Erst wenn die Dogmatik ihre Arbeit bereits getan hat und das Ergebnis dieser Arbeit „vor aller Augen“¹⁴ liegt, kann die analytische Philosophie hinzutreten und versuchen, ihren bescheidenen Beitrag zu leisten, indem sie versucht, mehr begriffliche Klarheit in die Sachlage zu bringen. Deshalb ist Geduld die Tugend des analytischen Philosophen: „Im Rennen der Philosophie gewinnt, wer am langsamsten laufen kann. Oder: der, der das Ziel zuletzt erreicht.“¹⁵

⁸ Hruschka, Strukturen der Zurechnung, 1976, S. 3. Ebenso Gotzler, Rechtmäßiges Alternativverhalten, 1977, S. 48.

⁹ Binding, Normen, Bd. 2, 1877, S. 42 Fn. 63: „Der Begriff der Zurechnung gehört deshalb in den allgemeinen Theil der Rechtswissenschaft und durchaus nicht nur in die Lehre vom Delikt und noch weniger allein in die Lehre vom Strafrecht.“

¹⁰ Larenz, Methode der Auslegung des Rechtsgeschäfts, 1966, S. V. Ebenso Denga, Zurechnung, 2022, S. 5; Di Fabio, JZ 22 (2020), S. 1073.

¹¹ Zur Zurechnung als der fundamentale „Kategorie“ der Rechtslehre Kelsens, Paulson, Zurechnung als Operationalisierung von Verantwortung, 2004, S. 93 ff. So auch bei Nachfolgern wie H. J. Wolff, Organschaft und juristische Person, Bd. 1 und 2, 1968, passim. Mit dem Grundbegriff der Zurechnung, jedoch nicht als spezifisch juristischem Grundbegriff, arbeitet unter anderem in seiner Rechtstheorie Luhmann, vgl. etwa Luhmann, Erleben und Handeln, 1978, S. 235 ff.

¹² Aufzählungen von Grundbegriffen ohne Erwähnung der Zurechnung etwa bei Röhl/Röhl, Allgemeine Rechtslehre, 2008, S. 9; und Arthur Kaufmann, Rechtsphilosophie, 1997, S. 99 ff. Für Abhandlungen zur Allgemeinen Rechtslehre ohne besondere Erwähnung der Zurechnung als Grundbegriff etwa Strömholm, Allgemeine Rechtslehre, 1976, S. 13 und passim; Nawiasky, Allgemeine Rechtslehre, 1948, passim; Dreier, Was ist und wozu Allgemeine Rechtstheorie?, 1975, passim. Ebenso ohne besondere Behandlung der Zurechnung bereits Bierling, Juristische Prinzipienlehre, Bd. 1, 1894, S. 30 und passim; und Bergbohm, Jurisprudenz und Rechtsphilosophie, Bd. 1, 1892, passim. Auch bei Merkel, Enzyklopädie, 1885, § 236 ff., S. 114 ff. wird dem Zurechnungsbegriff trotz marginaler Erwähnung keine wirklich zentrale Bedeutung beigemessen. Gar nicht erwähnt wird der Begriff trotz Aufzählung von verschiedenen Grundbegriffen bei ders., Grünhut'sche Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart 1 (1874), S. 1 ff., 402 ff.

¹³ Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, 2017, S. 21.

¹⁴ Wittgenstein, Vermischte Bemerkungen, 2019, S. 539 (Ms-135, 52r [3]).

¹⁵ Wittgenstein, Vermischte Bemerkungen, 2019, S. 498 (Ms-121, 35v [4] – 36r [1]).

Die Dogmatik wartet nicht darauf, dass die Allgemeine Rechtslehre ihr ihre Instrumente liefert; vielmehr wartet die Allgemeine Rechtslehre darauf, dass die Dogmatik ihre Wege zur Durchdringung der Rechtsprobleme gefunden hat, um erst dann auf die zentrale Bedeutung einiger dabei verwendeter Instrumente aufmerksam zu machen. Angesichts der zunehmenden Bedeutung, die der Begriff der Zurechnung in jüngster Zeit in dogmatischen Studien erlangt hat, will die vorliegende Untersuchung daher diesem Begriff auf formaler Ebene „die gebotene Aufmerksamkeit“ widmen.¹⁶ Zu diesem Zweck muss die vorliegende Untersuchung in den Kontext der sehr umfangreichen – aber fast ausschließlich dogmatischen – juristischen Literatur zur Zurechnung gestellt werden.

II. Stand von Dogmatik und Rechtstheorie

1. Das fragmentierte Bild der Zurechnung

Der Zurechnungsbegriff wird heute in einem sehr breiten Spektrum von Problemen verwendet, und die Zahl der monographischen Untersuchungen zu den verschiedensten Zurechnungsproblemen nimmt in allen drei Säulen des Rechts kontinuierlich zu.

Ihre bekannteste Rolle spielt die Zurechnung seit langem im Strafrecht. Heute wird der Zurechnungsbegriff im strafrechtlichen Kontext aber neu entdeckt. Er wird nicht mehr „nur im Zusammenhang mit dem Begriff der Zurechnungsfähigkeit“¹⁷ und der objektiven Zurechnung verwendet, sondern auch für viele andere Diskussionen fruchtbar gemacht, wie etwa die Wiederbelebung der Handlungstheorie¹⁸ und aktuelle Debatten zur fahrlässigen Mittäterschaft,¹⁹ zur Thematik des „moral luck“²⁰ und zur Strafbarkeit juristischer Personen²¹ zeigen. Auch und gerade im klassischen Locus der objektiven Zurechnung ist der Zurechnungsbegriff Gegenstand aktueller Neubesinnung.²²

Im Privatrecht sind derzeit brisant die Diskussionen um die Wissenszurechnung im Gesellschaftsrecht²³ und um die Zuweisung von Verantwortung in komplexen Mehrpersonenverhältnissen, wie im Zusammenhang mit Vertragsnetzen, Lieferketten und digitalen Plattformen.²⁴ Auch in der traditionellen

¹⁶ *Seher*, FS Frisch, 2013, S. 221: „[...] sollte der Klärung dieses Begriffs die gebotene Aufmerksamkeit geschenkt werden.“

¹⁷ *Hardwig*, Zurechnung, 1957, S. 4.

¹⁸ Vgl. etwa *Ast*, Handlung und Zurechnung, 2018; *Kindhäuser*, Intentionale Handlung, 1980.

¹⁹ Vgl. *Greco*, JRE 27 (2019), S. 361 ff. m.w.N.

²⁰ Vgl. *Burghardt*, Zufall und Kontrolle, 2018.

²¹ Vgl. *Krämer*, Individuelle und kollektive Zurechnung im Strafrecht, 2015.

²² Vgl. *Heuser*, Objektive Zurechnung, 2024; *Schladitz*, Normtheoretische Grundlagen, 2021.

²³ Vgl. *Rachlitz*, Wissen – Vorsatz – Zurechnung, 2022.

²⁴ Vgl. *Denga*, Zurechnung, 2023.

Dogmatik der Willenserklärungen wird der Zurechnungsbegriff durch neue Untersuchungen wiederbelebt,²⁵ und in manchen Bereichen, die nicht traditionell als Zurechnungsprobleme erörtert werden, wird er zunehmend verwendet, wie bei der Zurechnung von Schöpfungsakten im Urheber- und Patentrecht.²⁶ Bekannt ist ferner die Verwendung des Zurechnungsbegriffs im Privatrecht, um die Problematik der Relativierung des gesellschaftsrechtlichen Trennungsprinzips²⁷ und die Diskussion von Mehrpersonenverhältnissen im Bereicherungsrecht zu artikulieren.²⁸ Im Kapitalmarkt- und Konzernrecht wird schließlich die Zurechnung von Anteilen (§ 16 Abs. 4 AktG), Stimmrechten (§ 34 WpHG) und Arbeitnehmern (§ 5 Abs. 1 S. 1 MitbestG) behandelt.²⁹

In den verschiedenen Gebieten des öffentlichen Rechts wird der Zurechnungsbegriff ebenfalls verwendet, wie etwa im Verwaltungsrecht bei der Zurechnung von Verwaltungsakten,³⁰ im Steuerrecht zur Differenzierung der Elemente der Voraussetzungen eines Steuerrechtssatzes,³¹ im Prozessrecht bei der Zurechnung des Verschuldens des Bevollmächtigten an die Partei nach § 85 Abs. 2 ZPO³² und im Verfassungsrecht bei der Zurechnung von Grundrechtsbeeinträchtigungen an den Staat.³³ In jüngerer Zeit ist zudem eine gebietsübergreifende Untersuchung zu Zurechnungsproblemen mit Schwerpunkt im Parteienrecht erschienen.³⁴

Diese Ubiquität des Zurechnungsbegriffs zeugt von der fundamentalen Rolle, die er in der gesamten Rechtsordnung spielt. Man greift gerne auf ihn zurück, um eine Vielzahl von Problemen zu strukturieren. Ein Blick auf die gesamte Literatur, die mit der Zurechnung als Schlüsselbegriff arbeitet, lässt jedoch eine gewisse begriffliche Inkonsistenz erkennen, auf die in der Literatur selbst häufig hingewiesen wird.³⁵ Tatsächlich wird der Zurechnungsbegriff von

²⁵ Vgl. *Huber*, Zurechnung von Dritthandeln, 2022; *Lüdeking*, Die zugerechnete Willenserklärung, 2017; *Werba*, Willenserklärung ohne Willen, 2005; klassisch *Larenz*, Methode der Auslegung des Rechtsgeschäfts, 1966.

²⁶ Vgl. *Denga*, Zurechnung, 2023.

²⁷ Vgl. *Rehbinder*, Konzernaußenrecht und allgemeines Privatrecht, 1969.

²⁸ Vgl. *Canaris*, Gesammelte Schriften, Bd. 3, Der Bereicherungsausgleich im Dreipersonenverhältnis, 2012, S. 738 [823] ff.; *Auer*, ZfPW 2016, 486 ff.

²⁹ Vgl. *Hobusch*, Zurechnung im Recht, 2023, S. 7; *Kischko*, LLJ 2022, S. 140.

³⁰ Vgl. *Münkler*, Nichttakt, 2015.

³¹ Vgl. *Gieseke*, Grundlagen der steuerlichen Zurechnung, 1980; *Raupach*, FS Beisse, 1997, S. 403 ff.

³² Vgl. *Salat*, Schutz des Beschuldigten vor seinem Verteidiger, 2023; *Entholt*, Probleme der Zurechnung von Fremdverschulden im Prozessrecht, 1985; *MüKo-ZPO/Toussaint*, 2025, § 85 Rn. 10.

³³ Vgl. *Michael/Morlok*, Grundrechte, 2025, Rn. 91, 95.

³⁴ *Hobusch*, Zurechnung im Recht, 2023.

³⁵ Vgl. etwa *Denga*, Zurechnung, 2022, S. 1 („Trotz seiner Allgegenwärtigkeit im Recht ist er bislang nicht kohärent durchbildet“); *Hobusch*, Zurechnung im Recht, 2023, S. 1 („kleinteilig an einzelnen Rechtsproblemen orientiert“); *Hruschka*, Strukturen der Zurechnung, 1976, S. 1 (sein Zusammenhang mit anderen Begriffen werde „meistens ahnungsvoll

Rechtsgebiet zu Rechtsgebiet und sogar innerhalb eines Rechtsgebietes von Schrift zu Schrift mit mehr oder weniger ausgeprägten Unterschieden verwendet.³⁶

Uneinheitlich ist die Verwendung des Zurechnungsbegriffs beispielsweise hinsichtlich dessen, was Objekt der Zurechnung sein kann. Mal ist von der Zurechnung von Tatbeständen die Rede, mal von der Zurechnung von Handlungen, von Zuständen, von Gegenständen, von Rechtsfolgen, von Sanktionen, von Rechten, von Pflichten, von Verschulden und – besonders vage – von Verantwortlichkeit. Es wird zudem häufig zwischen der Zurechnung einer Handlung „als eigene“ und „als fremde“ unterschieden, ohne dass damit immer dasselbe gemeint ist. Der Sprachgebrauch ist auch insofern schwankend, als der Zufall manchmal als Antonym der Zurechnung, manchmal aber als mögliches Zurechnungskriterium angesehen wird. Dementsprechend wird die Zurechnung manchmal als Ausdruck des materiellen Prinzips der Selbstverantwortung behandelt, manchmal aber als formaler Begriff, der mit verschiedenen materiellen Prinzipien vereinbar ist. All diese Inkonsistenzen in der Verwendung des Begriffs erschweren eine vergleichende Betrachtung von Zurechnungsproblemen und damit die Vermeidung von Inkonsistenzen in deren Bewertung.³⁷ Sie begünstigen auch die Verwendung von Zurechnung als „unscharfes Schlagwort“³⁸, das die Begründung für die Verantwortungszuweisung und die Risikoverteilung in verschiedenen Situationen unklar lässt.³⁹

2. Vorhandensein von problem- und gebietsübergreifenden Untersuchungen

Als Grund für dieses fragmentierte Bild des Zurechnungsbegriffs wird seit geraumer Zeit zunächst der Mangel an problemübergreifenden Untersuchungen

vorausgesetzt, aber regelmäßig nicht zum Gegenstand einer genauen Analyse gemacht“); *Seher*, FS Frisch, 2013, S. 229 („[...] der Kernbegriff der Zurechnung im Nebel liegt“); *Schladitz*, Normtheoretische Grundlagen, 2021, S. 105 („Der Begriff der Zurechnung ist schillernd und wird in der Literatur nicht einheitlich gebraucht, vielmehr existieren eine ganze Fülle unterschiedlicher Verwendungen, die die Diskussion belasten“); *Spickhoff*, AcP 224 (2024), S. 269 („Es ist [...] ein anspruchsvolles Unterfangen, den Begriff der Zurechnung in all seinen Facetten einzufangen [...]“); *Koriath*, Grundlagen strafrechtlicher Zurechnung, 1994, S. 137 („Schon in der vergleichsweise einfachen Frage, was für eine Art Gegenstand es eigentlich ist, den man als Zurechnung bezeichnet, gehen die Ansichten der Autoren deutlich auseinander.“); *Binding*, Normen, Bd. 2, 1877, S. 42 („Ebenso häufig wie das weite Anwendungsgebiet des Zurechnungsbegriffs wird dessen wahre Bedeutung verkannt“).

³⁶ Vgl. etwa eine besondere Bedeutung bei *Derpa*, Die Zurechnung nichtrechtsgeschäftlichen Handelns bei Vertretung kraft Amtes, 1973; *Entholt*, Probleme der Zurechnung von Fremdverschulden im Prozessrecht, 1985.

³⁷ Vgl. etwa zur Tendenz von Wertungswidersprüchen bei Konstellationen der *actio libera in causa* in verschiedenen Rechtsgebieten, *Kiehnle*, AcP 218 (2018), S. 816 ff.

³⁸ *Liebscher*, ZIP 2019, S. 1838.

³⁹ Vgl. *Di Fabio*, JZ 22 (2020), S. 1076; *Denga*, Zurechnung, 2022, S. 22.

innerhalb eines Rechtsgebietes angeführt.⁴⁰ Dieser Mangel ist jedoch wohl nicht so dramatisch, wie oft angenommen wird, und wird gegenwärtig zunehmend behoben.

Tatsächlich sind in den letzten Jahrzehnten und verstärkt in den letzten Jahren zahlreiche problemübergreifende Untersuchungen erschienen. Im Privatrecht sind eine dogmatische Systematisierung der Zurechnungskriterien im deutschen Gesellschaftsrecht im Vergleich mit dem europäischen Recht unter besonderer Berücksichtigung der Mehrpersonenverhältnisse,⁴¹ ein Überblick über die Zurechnungsprobleme im Unternehmensrecht,⁴² eine dogmatische Systematisierung der Zurechnungskriterien im Deliktsrecht⁴³ und Ansätze zur Systematisierung der Probleme der Drittzurechnung⁴⁴ erschienen. Im Strafrecht liegen bereits einige dogmatische Systematisierungen der strafrechtlichen Zurechnungslehre vor.⁴⁵ Zu nennen sind auch eine grundlegende Behandlung des Begriffs im Strafrecht mit unmittelbarem dogmatischen Bezug⁴⁶ und eine dogmatische Systematisierung der Zurechnungsprobleme in Mehrpersonenkonstellationen im Strafrecht (im Kontext der Mikro-, Meso- und Makrokriminalität)⁴⁷. Im öffentlichen Recht ist beispielsweise eine dogmatische Systematisierung von Zurechnungsproblemen im Steuerrecht erschienen.⁴⁸

Es wird daher auch vorgebracht, dass das eigentliche Problem nicht der Mangel an problemübergreifenden Untersuchungen sei, sondern der Mangel an gebietsübergreifenden Untersuchungen. Aber auch in dieser Hinsicht ist die Einschätzung wohl nicht ganz zutreffend.

Zunächst sind ältere Arbeiten zu nennen, die sich, wenn auch nur beiläufig, mit der Zurechnung in allen drei Säulen des Rechts befassen⁴⁹ oder bei ihrer Behandlung ausdrücklich auf andere Rechtsgebiete Bezug nehmen.⁵⁰ Ferner sind, zwar nur kursorisch und ohne rechtstheoretische Überlegungen, gebietsübergreifende Ansätze zur Bestimmung des Zurechnungsbegriffs⁵¹ sowie ein

⁴⁰ So die vielzitierte Anmerkung von *Canaris*, *Gesammelte Schriften*, Bd. 2, *Vertrauenshaftung*, 2012, S. 542 [467 f.], es fehle bei der „zivilrechtlichen Zurechnungslehre [...] an jedem Versuch, allgemeine, d. h. von der Beziehung auf einen bestimmten Problemkreis wie z.B. das Schadensersatzrecht unabhängige Grundsätze herauszuarbeiten.“ Ähnlich in Bezug auf das Strafrecht, *Roxin*, *FS Honig*, 1970, S. 150.

⁴¹ *Denga*, *Zurechnung*, 2022, passim; *ders.*, *ZIP* 2020, S. 945 ff. Dazu *Spickhoff*, *AcP* 224 (2024), S. 269 ff.

⁴² *Koppensteiner*, *WBL* 2022, S. 241 ff., 314 ff.

⁴³ *Waldkirch*, *Zufall und Zurechnung*, 2018, passim.

⁴⁴ *Kischko*, *LLJ* 2022, S. 133 ff.

⁴⁵ *Hardwig*, *Zurechnung*, 1957, S. 9 und passim; *Koriath*, *Grundlagen strafrechtlicher Zurechnung*, 1994, passim; *Kantorowicz*, *Tat und Schuld*, 1933, S. 7 und passim.

⁴⁶ *Ast*, *Handlung und Zurechnung*, 2019, passim.

⁴⁷ *Krämer*, *Individuelle und kollektive Zurechnung im Strafrecht*, 2015, passim.

⁴⁸ *Raupach*, *FS Beisse*, 1997, S. 403 ff.

⁴⁹ *Deutsch*, *FS Honig*, 1970, S. 36 f.

⁵⁰ *Renzikowski*, *Notstand und Notwehr*, 1994, S. 158 f.

⁵¹ *Liescher*, *ZIP* 2019, S. 1841 ff.; *HKK/Schermaier*, 2007, vor § 276 Rn. 19 ff.

„Durchblick“ zur Kausalität und objektiven Zurechnung in allen drei Säulen des Rechts⁵² vorhanden. Gebietsübergreifend wird die Zurechnung auch in einem Vergleich der Erfolgszurechnung im Strafrecht und im Deliktsrecht⁵³ sowie in einer Untersuchung der Informationszurechnung in verschiedenen Rechtsgebieten⁵⁴ behandelt. Darüber hinaus sind bereits Sammelbände erschienen, die die Zurechnung interdisziplinär aus verschiedenen Blickwinkeln beleuchten.⁵⁵ In jüngster Zeit ist schließlich eine umfassende, gebietsübergreifende Untersuchung zur Zurechnung in allen drei Säulen des Rechts erschienen, die eine harmonische gemeinsame Zurechnungslehre herauszuarbeiten versucht.⁵⁶ Ausdrückliches Ziel der letztgenannten Arbeit ist jedoch die induktive Gewinnung einer „allgemeinen Zurechnungsdogmatik“,⁵⁷ wobei nur einleitend eine „rechtstechnische“ Reflexion um den Begriff der Zurechnung skizziert wird.⁵⁸

3. Mangel an rechtstheoretischen Untersuchungen

Die vorhandene begriffliche Inkonsistenz kann also nicht auf einen vermeintlichen Mangel an problem- oder gebietsübergreifenden Untersuchungen zurückgeführt werden. Sie erklärt sich vielmehr aus dem Mangel an rechtstheoretischen Untersuchungen. Die meisten Arbeiten bezeichnen sich in ausdrücklicher Abgrenzung zu einer rechtstheoretischen Perspektive als dogmatisch und begründen – bereits seit dem 19. Jahrhundert – den Verzicht auf eine philosophische Auseinandersetzung mit dem Zurechnungsbegriff mit Hinweisen wie dem folgenden:

„Es wird niemanden befremden, daß ich in dem Vorigen den Begriff von Zurechnung als bekannt vorausgesetzt, und nur einige allgemein anerkannte Merkmale desselben herausgehoben habe. Ich bin auch nicht gesonnen, eine schulgerechte Definition von demselben aufzustellen und diese philosophisch zu begründen. So verdienstlich eine solche Erörterung an ihrem Orte ist, so glaube ich doch, daß bei Untersuchungen über positives Recht etwas der Art nur unnöthiger Weise aufhält.“⁵⁹

⁵² Rönau/Faust/Fehling, JuS 2004, S. 113 ff.

⁵³ Schieffer, Strukturen der Erfolgszurechnung, 2001, passim.

⁵⁴ Gasser, Kausalität und Zurechnung von Information, 2002, passim.

⁵⁵ Kaufmann/Renzikowski (Hrsg.), Zurechnung als Operationalisierung von Verantwortung, 2004; W. Lübke (Hrsg.), Kausalität und Zurechnung, 1994.

⁵⁶ Hobusch, Zurechnung im Recht, 2023, passim.

⁵⁷ Hobusch, Zurechnung im Recht, 2023, S. 8.

⁵⁸ Hobusch, Zurechnung im Recht, 2023, S. 4 f.

⁵⁹ Hasse, Culpä des römischen Rechts, 1838, S. 63. Als aktuelleres Beispiel etwa Haas, Zurechnung als Operationalisierung von Verantwortung, 2004, S. 193: „[...] So könnte das Resultat einer rechtstheoretischen Analyse des Zurechnungsbegriffs lauten. Der nachfolgende Beitrag beschäftigt sich jedoch nicht mit einer derartigen der rechtstheoretischen Metaebene zugehörigen Analyse des Zurechnungsbegriffs, sondern mit der der Objektebene unserer Rechtsordnung zugehörigen Beurteilung der handlungsleitenden inhaltlichen Kri-

Zurechnungsprobleme werden also in der Regel nicht aus der Perspektive der analytischen Rechtstheorie im Stil Wittgensteins betrachtet.⁶⁰ Die analytische Rechtstheorie kennzeichnet sich, wie gesehen, durch eine „grammatische“ Perspektive, so dass sie sich nicht so sehr auf die allgemeinen Züge des positiven Rechts als solchen konzentriert, sondern einen Schritt zurückgeht und sich reflexiv auf die elementaren Züge des Sprachsystems besinnt, durch das das positive Recht begriffen wird.⁶¹ Was also fehlt und zur Klärung des unübersichtlichen Bildes der Zurechnung beitragen kann, ist nicht eine sehr allgemeine materielle Untersuchung der Zurechnung im positiven Recht, sondern eine streng formale Untersuchung der elementaren Rolle, die der Zurechnungsbegriff im rechtlichen Sprachsystem spielt.⁶² Eine solche Untersuchung wird weder die Ergebnisse der Dogmatik unmittelbar ändern noch der Dogmatik einen Fehler bei der Verwendung des Zurechnungsbegriffs vorwerfen, denn die Art von Unklarheit, die sie beseitigen will, hat die Tendenz, auch und gerade diejenigen zu befallen, die einen Begriff bereits richtig verwenden.⁶³

III. Methode der Begriffserläuterung

1. Kontextualisierung

Hier wird von Begriffserläuterung („elucidation“) gesprochen, da dieser Ausdruck weniger missverständlich ist als „Analyse“. Die Begriffserläuterung soll

terien des Rechtsstabs, anhand derer dieser einem bestimmten Rechtssubjekt ein Geschehen zurechnet.“

⁶⁰ Selbst die Arbeiten, die sich auf eine Klärung des Zurechnungsbegriffs konzentrieren, nehmen eine dogmatische oder allenfalls „rechtsphilosophische“ Perspektive (im Sinne einer materiell aufgeladenen Lehre) auf. So etwa Koriath, Grundlagen strafrechtlicher Zurechnung, 1994, passim. Trotz der Behauptung, „Zurechnungsdogmatik hingegen spielt sich selbstredend auf einem anderen Niveau ab“, a.a.O., S. 231, entwickelt Koriath eine durchaus materiell geladene dogmatische (oder rechtsphilosophische) Zurechnungslehre. So auch die von Koriath als Referenz für seinen überdogmatischen Ansatz genommenen (und hier bereits zitierten) Arbeiten von Larenz, Hardwig und Hruschka, vgl. a.a.O., S. 101. Das einzige Beispiel eines im engeren Sinne rechtstheoretischen Werks, das Koriath ausführt, ist das von Kelsen, vgl. Kap. 1.III.1.a und 2.III.3.

⁶¹ Lin, University of Toronto Faculty of Law Review 47 (1989), S. 969 f.; Conti, Rechtstheorie 54 (2023), S. 346 f.

⁶² Zwar gibt es bereits einige grammatische Untersuchungen zum Zurechnungsbegriff, doch sind diese nicht gebietsübergreifend, sondern zum Beispiel auf Probleme des Strafrechts beschränkt, und weisen daher nur das Merkmal der grammatischen Perspektive auf, nicht aber das Merkmal der gebietsübergreifenden Allgemeinheit, das die analytische Rechtstheorie kennzeichnet, vgl. bspw. Mañalich, JRE 27 (2019), S. 411 ff.; Meixner, JRE 2 (1994), S. 479 ff.; Alwart, Zurechnen und Verurteilen, 1998, S. 9 ff.

⁶³ Hart, Definition and theory in jurisprudence, 1953, S. 4: „those who ask these questions are not asking to be taught how to use these words in the correct way. This they know and yet are still puzzled.“ Zu diesem Phänomen im Lichte der Philosophie Wittgensteins, Baker/Hacker, ACPI, Bd. I/1, 2009, S. 325; E. v. Savigny, WPU, Bd. 1, 2019, S. 126.

sich nicht so sehr auf das zu erklärende Wort selbst konzentrieren, wie es die im Wort „Analyse“ enthaltene Metapher des „Zerlegens“ nahelegen könnte,⁶⁴ sondern auf seine Rolle in einem Sprachsystem.⁶⁵ Sie untersucht also die Beziehung eines Begriffs zu anderen Begriffen des Systems, um seine Rolle durch seine Einbettung in einen größeren Kontext zu beleuchten. Dies wird mit einem Ausdruck von Strawson „connective analysis“ genannt und bezeichnet den Stil der grammatischen Untersuchungen in Wittgensteins Spätwerk.⁶⁶ Das Ergebnis einer solchen Erläuterung geht über eine bloße Definition durch Angabe von Gattung und Unterscheidungsmerkmal hinaus und besteht in einer zusammenfassenden Darstellung der grammatischen Regeln für den Gebrauch eines Wortes, die seine Funktion im Kontext des Sprachsystems in übersichtlicher Weise erklärt.⁶⁷

Die in der vorliegenden Arbeit angestrebte Erläuterung des Zurechnungsbegriffs soll diesen Begriff daher in seinen Kontext im rechtlichen Sprachsystem stellen, insbesondere in den Kontext der Lehre vom Rechtssatz und der dem rechtlichen Sprachsystem zugrunde liegenden Praxis der Verteilung von Gütern und Lasten.

2. Syntaktisch-semantische und pragmatische Ebenen

Um den Zurechnungsbegriff in diese Kontexte zu stellen, ist es nützlich, auf die bekannte Unterscheidung zwischen der semantischen, syntaktischen und pragmatischen Dimension der Sprache zurückzugreifen.⁶⁸

⁶⁴ Dies wäre vergleichbar mit dem Versuch, „durch genaues Beobachten des letzten Zuges einer Schachpartie“ herauszufinden, „was das Wort ‚mattsetzen‘ bedeutet.“, *Wittgenstein*, Philosophische Untersuchungen, 2020, § 316.

⁶⁵ *Spencer-Brown*, *Laws of Form*, 1972, S. 95: „I take understanding to be the experience of what is understood in a wider context.“

⁶⁶ *Strawson*, *Analysis and metaphysics*, 1992, S. 19, 21 („connective model“). Dazu *Baker/Hacker*, *ACPI*, Bd. II, 2014, S. 59. Im rechtlichen Kontext, *Herbert*, *Rechtstheorie als Sprachkritik*, 1995, S. 57. Zu Vorläufern dieses Kontextprinzips im Werk von Frege, *Baker/Hacker*, *ACPI*, Bd. I/1, 2009, S. 170; sowie in Wittgensteins *Tractatus*, *Kenny*, *Wittgenstein*, 1973, S. 159. Sinngemäß im rechtlichen Kontext jedoch bereits *Jhering*, *Geist*, I. Teil, 1866, § 4, S. 48 ff.

⁶⁷ *Baker/Hacker*, *ACPI*, Bd. I/1, 2009, S. 332.

⁶⁸ Die Unterscheidung dieser Dimensionen der Semiotik, wie sie grundlegend bei *Morris*, *Foundations of the Theory of Signs*, 1938, passim, vorgenommen wird, wird hier mit einer gewissen Flexibilität als Dimensionen eines Sprachsystems verwendet, um die Zusammenhänge hervorzuheben, die berücksichtigt wurden, um die vorliegende Darstellung so sinnvoll wie möglich zu gestalten. Das Wesentliche der Unterscheidung von *Morris* wird dabei im Lichte jenes Schemas von *Peirce* herausgearbeitet, nach dem „the whole organism of logic may be mentally evolved from the three conceptions of first, second, and third“, *Peirce*, *Writings*, Bd. 5, 1993, S. 245. Nach diesem Schema Eins-Zwei-Drei, Begriff-Satz-Schluß, Stein-Zug-Partie lässt sich die Idee hinter der vorliegenden Darstellung am besten verstehen. Bezogen auf Wittgenstein erschien dieses Schema auch deshalb sinnvoll, weil es grob der Unterscheidung der beiden „Phasen“ des „syntaktisch-semantisch“ geschlossenen *Tractatus* und der „pragmatisch“ offenen Philosophischen Untersuchungen entspricht. Insbesondere

Sachregister

- Abwägung 64, 95, 311
actio humana 136–37, 142–43
actio libera in causa 145, 157, 171–72, 221–22, 263–65, 266–68
Adäquanz 260, 294, 296–97
adplicatio legis ad factum 161, 163
Adressat 25, 29–30, 34, 85, 208, 283
Allgemeine Rechtslehre 1–2, *siehe auch*
 Rechtstheorie, analytische
 Perspektive, formale 2–3, 183–85
 und Zurechnung 4, 198–201
Anspruchsberechtigung 234–35, 284–85
Anstiftung 118, 221–22, 300–301
Anweisung 40–41, 146–47
Anwendungsbereich, personaler 59, 65–66, 199–200
 im vollständigen Rechtssatz 35–37, 65, 90
 und Fähigkeitsnormen 209, 211–14
Argumentationslast 64, 282
Askription und Präskription 85
attributio 117, 119–22, 124
Auftrag 116, 118–19, 121, 146–48
Auslegung 250–52, 306–7, 310
Ausnahmemodel 264–65
Autonomie 57, 63–64, 95, 165–66, 200–201
Axiom der Selbstverantwortung 136–38, 142, 144–45, 148–51, 190

Begriff, dynamischer und statischer 25–26, 65, 90
Begriffserläuterung 9–10
Beherrschbarkeit 157–59, 202, 250–51, 293–94
Beihilfe 221–22, 225–26, 300–301
Bekanntgabewille 253–54
Bereicherungsrecht 203, 220, 285
Besitz 286

Bestimmungs- und Bewertungsnorm 81–83
Beteiligung 144, 146–47
 Tatbestands- und
 Zurechnungsmodell 221–22, 263
 Verkettung 255, 300–301
Billigkeitshaftung 307–9

casum sentit dominus 50, 58, 307–9
casus und vis maior 114, 278–79, 301
causa causae 151–52
Chancengleichheit 62
cheapest cost avoider 307–9
class action 234–35
compensatio imputationis 313
Conditio-sine-qua-non-Formel 280
connective analysis 9–10
culpa 116, 177, 292, *siehe auch*
 Fahrlässigkeit
culpa imputativa 122–23, 157
culpa in contrahendo 175–77, 180–81

defeasibility 272–73
Definition 12–13, 17, 73, 88
delictum mandatum 117–20
Delikt, erfolgsqualifiziertes 260
Deliktsfähigkeit 210–11
Determinismus 277
dolus indirectus 158
Doppelfunktion des Willens 269–70
Drittzurechnung 127
 als Fiktion 119–20, 122, 124–25, 144, 146–47, 172
 Begriff 16–17, 74
Durchgriff 202–3

Effizienz 307–9
Eigen- und Fremdzurechnung 81
Eingriff 64, 220–21

- entia moralia 134–35, 137, 147
- Entschuldigungsgrund 237–38, 281–82
- Erbsünde 105–6, 108–9, 110, 141–42, 283
- Erfolgs- und Handlungsunwert 85–86, 268
- Erfolgsdelikt, vorsätzliches 237, 259, 297–98
- Erfüllungsgehilfe 288, 300–301
- Erklärungsbewusstsein, potenzielles 247, 250–51, 292–93
- Erklärungsfahrlässigkeit 247
- Erklärungshandlung 246–47
- Erklärungsirrtum 248
- Erklärungstheorie *siehe* Willens- und Erklärungstheorie
- Exzess 288

- Fähigkeit 209–14, 237–38, 241
- Fahrlässigkeit
 - bewusste und unbewusste 146, 290–94
 - Maßstab, typisierter 175–76
 - und Vorsatz 169–71, 260, 302–3
 - Verhaltens- und Erfolgsunrecht 268
 - Zurechnung, zufallsbezogene 144, 154, 182–83
- Fairness *siehe* Gerechtigkeit
- Fiktion 98–99, 103
 - Begriffsanpassung, implizite 169–70, 171, 204
 - der Handlung 144–48, 152, 157
 - der juristischen Person 179–80, 193, 195, 199
 - der Zurechnung 89, 93–94, 119–20, 144, 182–83
- Freiheit 46, 61, 278, 280–81, 283

- Garantietatbestand 55
- Gefährdungsdelikt 49
- Gefährdungshaftung 158–59, 178–79, 287
- Geltungsbereich, sachlicher und personaler 186–87, 199–200, 211
- Gerechtigkeit 46
 - als Fairness 60–61, 65–66
 - als Stimmigkeit 53–54
 - ausgleichende und austeilende 47, 57, 62, 123, 166
 - soziale 148, 307–9
 - und Rationalitätsgebot 51–52, 62–63
- Gesamtatbestand 55
- Geschäftsfähigkeit *siehe* Fähigkeit
- Geschäftsherrn- und Repräsentationstheorie 179–80
- Geschäftswille 246–47
- Gleichheit 51–54, 60–62, 284
- Gnade 112, 137, 140–42, 144, 149
- Grundkonflikt *siehe* Individualismus und Kollektivismus; Rechtssicherheit und Einzelfallgerechtigkeit
- Grundrechtsbeeinträchtigung 211–12, 220–21, 227
- Güter und Lasten *siehe* Verteilung von Gütern und Lasten

- Haftung 93–94
 - für Zufall 116, 178–79, 286–89
 - und Zurechnung 86–87
- Haftungsgrund 87
- Haftungsnorm 86–87
- Handlung 93, 241–42
 - als Körperbewegung, willensgesteuerte 101, 277
 - als Tatsache, juristische 134, 160
- Handlungsherrschaft 102
- Handlungslehre, finale 50, 86, 239–40
- Handlungsunrecht, personales 86
- Handlungswille 58, 246–47, 250–51
- Handlungszurechnung 103–4, 142–43
 - Begriffsbestimmung 17, 73–74, 77–78
 - in der Naturrechtslehre 150–51, 153, 159, 165
 - und Selbstverantwortung 102, 128, 167
- Heteronomie *siehe* Autonomie; Individualismus und Kollektivismus

- Implikation, normative 17, 75, 79–80, 88, 173, 190–91, 194, 195–96, 204–5
- imputatio
 - actualis und imputabilitas 137–38
 - Arten und Einteilungen 149–50, 152, 161–63, 172–73
 - ex debito und ex gratia 98, 137, 140–43, 144, 149, 182

- Ursprung, biblischer und römischer
 - 107, 109–10, 112–13
- imputatio physica 155–56, 162–63, 167, 190
- imputativitas 137
- imputed income 93–94
- Individualismus und Kollektivismus 63, 100
 - Grundkonflikt des Rechts 89, 282
 - und Zurechnungskriterien 95, 273–74, 289
- Individualität und Kollektivität 294–95
- Interessen 63, 91–92, 306, 309–11
- Interessenkonnexität 91–92
- Irrtum 238, 247–48, 253–54, 262, 301
- iustitia distributiva 47, 166

- Kapitalmarkt- und Konzernrecht 93, 226, 300–301
- Kategorienlehre 1–2
- Kausalität 118–19, 233
 - Formel 172–73, 174, 279–80
 - und Zurechnung 194, 196–97, 204–5, 228, 232–33
- Kausalität, alternative 232–33
- Koinzidenzprinzip 264
- Kollektivismus *siehe* Individualismus und Kollektivismus
- Kollektivzugehörigkeit 231–33, *siehe auch* Zurechnung, diffuse
- Konkurrenz 301–2, 311, 313–14
- Konstruktivismus 12–13
- Kontrolle 276–77

- Leitdifferenz 273–74, 290
- Liberalismus 282
- Losverfahren 284

- Massenschaden 232–33
- Mehrpersonenverhältnis 221, 223
- Merkmal, deskriptives und normatives 272
- Mittäterschaft *siehe* Beteiligung
- Mitverschulden 313
- Moraltheologie 119–20, 126–27, 128, 142
- Musterfeststellungsklage 234–35
- Mutter-Tochter-Kette 300–301

- Naturrechtslehre 149–51, 166
- Nebenklage 218–19
- Nichtakt 257
- Nichtzurechnung 109–10, 111, 130
- Norm, kategorische 22–23
- Normadressat 30–31, 66, 68, *siehe auch* Zurechnungssubjekt
- Normobjekt und -subjekt 68, 189
- Notstand 281–82
- Notwehr 244
- Noxalhaftung 114–15, 148–49, 158–59, 171

- Obliegenheit 266
- Organisationspflicht 94
- Organschaft 226, 284, 300–301

- Paradigma der Zurechnung 99, 102, 105–6
- Paternalismus 62
- Person 192
- Person, juristische
 - als Zurechnungssubjekt 70, 92, 146–47, 223
 - Fiktion 179–80, 193, 195
 - Organschaft 191–92, 198–99, 226
 - Wissenszurechnung 261–62
- Pragmatik/pragmatische Regeln 12, 38
- Präskription *siehe* Askription und Präskription
- Privatautonomie 251

- Quasi-Delikte 116, 122, 123–24, 130–31

- Rationalitätsgebot 51–53
- Recht, absolutes 215–16
- Rechtfertigungsgrund 237
- Rechtfertigungslehre 140–41, 144
- Rechtsbindungswille 246
- Rechtsfähigkeit 209–11
- Rechtsfolge 22, 26–27, 29, 48, 53–54, 59–60
- Rechtsgut 49, 219–20
- Rechtssatz 22–23, 26–27
 - allgemeiner und singulärer 23–25, 33–34
- Analyse und Elemente 31, 34
- Implikationsverhältnis 22, 29

- Rechtssicherheit und
 - Einzelfallgerechtigkeit 289
- Rechtsstaatsprinzip 51
- Rechtssubjekt 92, 214
- Rechtstheorie, analytische 9
- Rechtsverhältnis 25–27, 29, 31–33, 48
- Reflexwirkung 91–92
- Risikozuweisung 228–29

- Sanktionsmodell 27
- Schadensersatz 219–20, 260, 297
- Schuld 241, 259, 269, 281–82
- Schuldfähigkeit 210–11
- Schuldprinzip 77–78, 307–9
- Schutzbereich, persönlicher 211–12
- Selbstbestimmung 274–76, 282
- Selbstbindung 50
- Selbstverantwortung 108, 114, 136, 142, 145, 149, 190–92, 204
 - Kopplung an den
 - Zurechnungsbegriff 128, 150–51, 167
 - Ursprung 100–102, 128–29
 - Verankerung, verfassungsrechtliche 60–61, 282
- Selbstverschulden 313–14
- Spätscholastik 125–27
- Sprachgebrauch, tatsächlicher 14–15
- Sprachspiel 38
- Sprachsystem, rechtliches 9–10, 38
- stat pro ratione voluntas 61
- status 213
- Stellvertretung 116, 147–48, 191–92, 299
 - Christi 100, 107–9
 - rechtsgeschäftliche 179–80, 224
- Steuerrecht 20, 93–94, 217
- Stimmigkeit *siehe* Gerechtigkeit
- Stimmverbot 306, 310–11
- Strafantragsbefugnis 218–19
- Strafbarkeitsbedingung, objektive 238
- Straftat 236–37, 238, 241–43
- Strafzumessung 238
- Subjektbegriff 197–99
- Subsumtion 16–17, 25
- suum cuique 46
- sylogismus imputatorius 162–64
- Syntaktik/syntaktische Regeln 11, 22
- Systemtatbestand 55

- Tatbestand 35, 186, 237
 - als Verteilungsanlass 48–49, 55–56
 - der Willenserklärung 245–46, 249–51
- Tatbestands- und Zurechnungsmodell 221–22, 263, 268
- Tatbestandsmäßigkeit 237
- Täterschaft, mittelbare 221–22
- Tatsache, äußere und innere 269–70
- Tatumstandsirrtum 238, 301
- Teilnahme *siehe* Beteiligung
- Teleologie 309
- Tierhalterhaftung 287
- Trennungsprinzip 311–12

- Übersichtlichkeit 14–15, 17, 88, 98–99, 171
- Umsatzsteuer 20
- Unrecht 81–82, 86, 177, 239–40, 268
- Unrecht, schuldloses 241
- Unrechtselement, subjektives 239–40
- Unternehmen, gemischtwirtschaftliches 227
- Unterscheidungskraft 14, 88–89, 183
- Unzumutbarkeit *siehe* vis absoluta und vis compulsiva
- Urteil 25–26, 36, 65, 90, 258

- Verantwortung 228–29, 313–14
- Verbandsklage 234–35
- Verbotsirrtum 281–82
- Verhaltensunrecht 268
- Verjährung 285
- Verkettung 300–301
- Verletzungshandlung 260, 297
- Verschulden 297
- Verteilung von Gütern und Lasten 47–48
- Verteilungsanlass 39–41, 45–46, 48–49, 82–83
- Verteilungsmaßstab 41, 45–46, 56–57, 59, 82–83
- Vertretung, gesetzliche 283, *siehe auch* Stellvertretung
- Verwaltungsakt 50, 252–54, 254–57
- vis absoluta und vis compulsiva 278–79
- voluntas indirecta 127, *siehe auch* dolus indirectus

- Voraussetzung (des Rechtssatzes) 22,
29, 34–35, 309
- Vorhersehbarkeit 293–94
- Vorsatz 239–40, 244–45, 259, 277, 301–
3, *siehe auch* Wille; Wissen und
Wollen
- Wille 192, 244–45, 250–51, 277
- Willens- und Erklärungstheorie 181–82
- Willensbegriff, negativer 278
- Willenserklärung 245–47, 247–52
- Willensfreiheit 61, 167, 277, *siehe auch*
Freiheit
- Willkür 51, 62–63
- Willkürverbot 51
- Wissen und Wollen 276, 278
- Wissensaufspaltung 261–62
- Wissenszurechnung 261–63
- Zufall 45–46, 278–79, 284–86, 289–90,
294–95
- Zugang *siehe* Willenserklärung
- Zuordnung 90–91
- Zurechnung des Erfolgs und
tatbestandsmäßiges Verhalten 85–86
- Zurechnung, alternative 313–14
- Zurechnung, diffuse 228–29, 231, 233–
34
- Zurechnung, normative 283
- Zurechnung, objektive 202, 239–40,
271, 293–94
- Zurechnung, ordentliche und
außerordentliche 145
- Zurechnung, sekundäre 223
- Zurechnung, zentrale und periphere 194
- Zurechnung, zufallsbezogene 154
- Zurechnungsadressat *siehe*
Zurechnungssubjekt
- Zurechnungsbegriff 5–6, 67–68, 69,
190–91, 200–201, *siehe auch*
attributio; Imputatio
als normative Implikation 75, 79–80
als Subsumtion 77–78, 159, 183
Definition und Abgrenzung 17, 85,
87–89
Handlungs- und Drittzurechnung 80–
81, 102
- Zurechnungsbegriff, weiter 125, 173
- Zurechnungsfähigkeit 174, 197
- Zurechnungsgegenstand *siehe*
Zurechnungsobjekt
- Zurechnungsgrund 94–95
- Zurechnungskriterium 36–37, 230
als Verteilungsmaßstab 56, 59–60
Begriff 65, 94–95
Ermittlung und Leitdifferenzen 274–
75, 305–7
freiheitsbezogenes 275–76, 281–82
gemischtes 285–86, 288
komplexes 297–98
negatives 301
relatives 302
sekundäres 221, 227, 298–301
Struktur, formale 258–59, 296
Verhältnis zum Zurechnungsobjekt
263, 270–71
zufallsbezogenes 106, 111, 144, 284
- Zurechnungsmerkmal *siehe*
Zurechnungskriterium
- Zurechnungsnorm 309
Arten 21, 36, 301
Begriff 95–96
- Zurechnungsnorm, negative 301–2,
313–14
- Zurechnungsobjekt 93–94
als Verteilungsanlass 48, 56
bei der Wissenszurechnung 260–62
Paradigmen 236–37, 241, 245–46,
252
und Gerechtigkeit 53–54
und Zurechnungskriterium 258–59,
263, 270–71
- Zurechnungsprinzip 282, 307–9
- Zurechnungsregel und Verhaltensregel
84–85, 161–63
- Zurechnungssubjekt 91–92, 209, 213–
14, *siehe auch* Fähigkeit;
Rechtssubjekt
Konstellationen 214, 221
Personenkreis 92, 150–51, 298
Verletzte und Berechtigte 218–19,
219–20
- Zurechnungsurteil 67, 142–43
Elemente 26, 36, 258
Konstellationen 214, 217–18, 221
- Zurechnungsverbot 311–12
- Zurechnungsverhältnis 95–96
- Zuschreibung 198